
Statuten



gültig ab 17. Juni 2020



1. Name und Sitz

Art. 1 Name

Unter dem Namen "SW!SS REHA - Vereinigung der Rehabilitationskliniken der Schweiz" / "SW!SS REHA - Association des cliniques de réadaptation suisses" / "SW!SS REHA - Associazione delle cliniche di riabilitazione svizzere" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) und der vorliegenden Statuten, nachfolgend SW!SS REHA genannt.

Art. 2 Sitz

Sitz von SW!SS REHA ist das Domizil der Geschäftsstelle.

2. Zweck und Allgemeines

Art. 3 Zweck

- 1 SW!SS REHA bezweckt die Wahrung, Förderung und Vertretung der medizinischen, gesundheits- und sozialpolitischen sowie juristischen und wirtschaftlichen Interessen ihrer Mitglieder.
- 2 SW!SS REHA nimmt dies insbesondere durch folgende Massnahmen wahr:
 - Förderung der Zusammenarbeit und des Erfahrungsaustausches unter den Mitgliedern
 - Förderung und Koordination der Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie der fachspezifischen Forschung;
 - Entwicklung von Qualitäts- und Leistungskriterien;
 - Förderung und Koordination von Qualitätskontroll- bzw. Qualitätssicherungsmassnahmen;
 - Angebot und Vermittlung von Dienstleistungen an die Mitglieder von SW!SS REHA und Dritte;
 - Information und Vertretung gegenüber politischen Organen, anderen Organisationen und der Öffentlichkeit;
 - Mitwirkung bei der Vernehmlassung und dem Vollzug kantonaler und eidgenössischer Gesetze, Verordnungen und Vorschriften;
 - Vertretung der Vereins- und Mitgliederinteressen in der Politik, vor Gerichten und Behörden sowie gegenüber Kostenträgern wie Sozialversicherern wie Krankenkassen, privaten Versicherungen und anderen;
 - Stärkung, Schutz und Pflege der Marke SW!SS REHA.

Art. 4 Allgemeines

SW!SS REHA ist politisch und konfessionell neutral.

3. Mitgliedschaft

Art. 5 Mitglieder

Die Mitgliedschaft steht Rehabilitationskliniken und akut-somatischen Spitälern mit Rehabilitationsabteilungen offen, welche ihren Geschäftssitz in der Schweiz haben und die von SW!SS REHA festgelegten Qualitäts- und Leistungskriterien erfüllen.

Art. 6 Aufnahmegesuch

- 1 Wer eine Mitgliedschaft erwerben will, hat der Geschäftsstelle zuhanden des Vorstands ein schriftliches Gesuch einzureichen und den Nachweis zu erbringen, dass die für die SW!SS REHA Mitglieder verbindlichen Qualitäts- und Leistungskriterien erfüllt sind und die entsprechende Zertifizierung vorliegt. Die Geschäftsstelle prüft das Aufnahmegesuch und stellt dem Vorstand einen Antrag.
- 2 Die Geschäftsstelle publiziert Aufnahmegesuche in den Verbandsmitteilungen. Die Verbandsmitglieder haben die Möglichkeit, sich innert 90 Tagen nach Publikation zum Aufnahmegesuch schriftlich vernehmen zu lassen.
- 3 Die Kosten für die Prüfung des Aufnahmegesuches sind auch geschuldet, wenn das Aufnahmegesuch abgelehnt wird.

Art. 7 Aufnahme

Der Vorstand entscheidet über das Aufnahmegesuch. Ablehnende Entscheide müssen begründet werden.

Art. 8 Löschung der Mitgliedschaft

- 1 Die Mitgliedschaft erlischt bei Wegfall der SW!SS REHA Zertifizierung
- 2 Entfällt bei einem Mitglied lediglich die Zertifizierung in einem Bereich und verfügt das Mitglied weiterhin über mindestens eine Zertifizierung in einem anderen Bereich, so bleibt die Mitgliedschaft unberührt. Die Verwendung des Labels SW!SS REHA wird in einem separaten Dokument geregelt.

Art. 9 Austritt

Der Austritt aus SW!SS REHA kann mit sechsmonatiger Kündigungsfrist und nach Erfüllung aller Verpflichtungen auf Ende jedes Kalenderjahres erfolgen.

Art. 10 Ausschluss

- 1 Mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen kann die Generalversammlung den Ausschluss eines Mitgliedes aussprechen. Der Ausschluss wird insbesondere, aber nicht abschliessend ausgesprochen, wenn ein Mitglied:
 - in grober Weise gegen die Interessen von SW!SS REHA versties;
 - den Vorschriften dieser Statuten oder den Beschlüssen der Generalversammlung wiederholt zuwiderhandelte;
 - die finanziellen Verpflichtungen auch nach wiederholter Mahnung nicht erfüllte.

- 2 Der Entscheid der Generalversammlung ist endgültig.

Art. 11 Auflagen bei Löschung der Mitgliedschaft sowie bei Austritt und Ausschluss

- 1 Ehemalige Mitglieder verlieren per sofort alle Ansprüche gegenüber SW!SS REHA, insbesondere haben sie keinen Anspruch auf Entschädigung oder Leistungen irgendwelcher Art aus dem Vermögen. Sie haften jedoch für rückständige und laufende Beiträge. Ehemalige Mitglieder haben unverzüglich nach Kündigung der Mitgliedschaft bzw. nach der Löschung bei Wegfall der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft oder nach dem Ausschluss in ihrer internen und externen Kommunikation (insbesondere, aber nicht abschliessend Website, Werbematerialien, Korrespondenz etc.) jeden Hinweis auf SW!SS REHA zu unterlassen.
- 2 Der Verband haftet nicht für die Folgen einer Nicht(re)zertifizierung; weder gegenüber der betreffenden Klinik noch gegenüber Dritten.

4. Mitgliederbeitrag und Pflichten der Mitglieder

Art. 12 Mitgliederbeitrag

Jedes Mitglied von SW!SS REHA ist zur Zahlung des jährlich von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliederbeitrages verpflichtet.

Art. 13 Pflichten der Mitglieder

- 1 Die Mitglieder sind verpflichtet, der Geschäftsstelle alle für die Erfüllung des Vereinszwecks notwendigen Auskünfte zu erteilen und für Branchenauswertungen Daten nach einheitlichen Kriterien zur Verfügung zu stellen.
- 2 Die Mitglieder erneuern spätestens nach Ablauf von drei Jahren ihre Zertifizierung(en) und tragen die damit verbundenen Kosten. Näheres wird im Zertifizierungsreglement geregelt.
- 3 Die Mitglieder sind grundsätzlich, d.h. unter Vorbehalt der anwendbaren Gesetze und Zustimmung der zuständigen Organe oder Behörden, verpflichtet:
 - die von der Generalversammlung und dem Vorstand gefassten Beschlüsse einzuhalten;
 - die von SW!SS REHA erlassenen internen Empfehlungen und Weisungen sowie die von ihr getroffenen Vereinbarungen zu beachten bzw. einzuhalten.

5. Vereinsorganisation

Art. 14 Organe

Die Organe von SW!SS REHA sind:

- Die Generalversammlung (Art. 14 ff.);
- Der Vorstand (Art. 18 ff.);

- Das Präsidium (Art. 21);
- Die Geschäftsstelle (Art. 22);
- Die Revisionsstelle (Art. 23).

6. Generalversammlung

Art. 15 Funktion und Organisation

- 1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ von SWISS REHA.
- 2 Die ordentliche Generalversammlung tagt einmal pro Kalenderjahr. Ausserordentliche Generalversammlungen können nach Bedarf durch den Vorstand einberufen werden, bzw. müssen durch diesen einberufen werden, wenn es ein Zehntel der Mitglieder schriftlich verlangt. In diesem Fall muss die Versammlung innert einer Frist von drei Monaten einberufen werden.
- 3 Die Einladungen zu ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen müssen mindestens zwei Wochen vor der Generalversammlung unter Mitteilung der Tagesordnung versandt werden. Eine Vorankündigung hat mindestens acht Wochen im Voraus zu erfolgen.
- 4 Anträge von Mitgliedern, welche der ordentlichen Generalversammlung zur Abstimmung unterbreitet werden sollen, sind dem Präsidenten schriftlich mindestens sechs Wochen vor dem angekündigten Versammlungstermin einzureichen. Treffen sie nach diesem Zeitpunkt ein, so entscheidet der Vorstand, ob ein Antrag dennoch auf die Tagesordnung zu setzen ist. Der Vorstand kann die Beschlussfassung auf eine folgende Generalversammlung verschieben.
- 5 Die Generalversammlungen werden vom Präsidenten oder, im Verhinderungsfalle, von einem Vizepräsidenten geleitet.

Art. 16 Stimmrechte

- 1 Jedes Mitglied hat in der Generalversammlung zwei Stimmen. Die Stimmrechte sind von je einem bezeichneten und stimmberechtigten Vertreter der medizinischen und administrativen Unternehmens-, Geschäfts- oder Klinikleitung ^[1] des jeweiligen Mitglieds auszuüben.
- 2 Die Stellvertretung ist ausgeschlossen.

^[1] Bei Unternehmen mit mehreren Standorten: Oberste operative Führungsebene der Gesamt-Unternehmensleitung. Bei Unternehmen mit einem Standort: operative Führungsebene der Geschäfts- und Klinikleitung.

Art. 17 Aufgaben der Generalversammlung

Die Generalversammlung ist für folgende Geschäfte ausschliesslich zuständig:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
- Genehmigung des Jahresberichtes;
- Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung der Revisionsstelle;
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge und zweckgebundener Sonderbeiträge;

- Wahl:
 - des Präsidenten;
 - der übrigen Mitglieder des Vorstands;
 - der Revisionsstelle;
- Verabschiedung des Leitbildes von SWISS REHA;
- Genehmigung des für die SWISS REHA Mitglieder verbindlichen Zertifizierungsreglements und der verbindlichen Qualitäts- und Leistungskriterien;
- Genehmigung des Voranschlags;
- Beschlussfassung über andere Geschäfte, welche ihr vom Vorstand unterbreitet werden oder die gemäss diesen Statuten der Generalversammlung vorbehalten sind;
- Anträge der Mitglieder;
- Ausschluss von Mitgliedern;
- Änderungen der Statuten;
- Auflösung von SWISS REHA.

Art. 18 Beschlussfassung der Generalversammlung

- 1 Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder.

- 1 Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit diese Statuten nichts anderes vorschreiben, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen und leere Stimmzettel werden bei der Ausmittlung des Mehrs nicht gerechnet. Bei Beschlüssen hat der Präsident im Falle von Stimmgleichheit den Stichentscheid, bei Wahlen entscheidet nach dem zweiten Wahlgang das Los.

- 2 Eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen ist erforderlich für die Abänderung der Statuten, den Ausschluss von Mitgliedern oder die Auflösung von SWISS REHA.

- 3 Abstimmungen und Wahlen finden, sofern die Generalversammlung nichts anderes beschliesst, offen statt.

- 4 Die Generalversammlung kann keine Beschlüsse über Geschäfte fassen, welche nicht auf der Tagesordnung enthalten sind.

7. Der Vorstand

Art. 19 Zusammensetzung des Vorstands

- 1 Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und mindestens drei weiteren Vorstandsmitgliedern.
- 2 Er setzt sich paritätisch aus Vertretern der medizinischen und administrativen Direktionen der Vereinsmitglieder zusammen. Pro Mitglied darf dem Vorstand nur ein Vertreter angehören.
- 3 Der Vorstand konstituiert sich selbst. Vorbehalten bleibt Art. 16.
- 4 Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Die Vorstandsmitglieder sind nach Ablauf der Amtsperiode wieder wählbar. Bei Ersatzwahlen gilt ein Vorstandsmitglied für den Rest der laufenden Amtsperiode als gewählt.
- 5 Der Vorstand ist berechtigt, ausscheidende Vorstandsmitglieder für den Zeitraum bis zur nächsten Generalversammlung durch Kooptation zu ersetzen.
- 6 Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teil.

Art. 20 Organisation und Beschlussfassung des Vorstands

- 1 Der Vorstand wird durch den Präsidenten und bei dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder die Einberufung einer Sitzung verlangt.
- 2 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse und trifft seine Wahlen durch Handmehr der Stimmenden. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.
- 3 Bei Zirkulationsbeschlüssen ist die Zustimmung einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Vorstandsmitglieder erforderlich.
- 4 Vorstandsbeschlüsse gelten als letztinstanzliche Entscheide des Verbandes, mit Ausnahme der in diesen Statuten bezeichneten ausschliesslichen Kompetenzen der Generalversammlung.

Art. 21 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die strategische Führung von SW!SS REHA. Er vertritt die Gesamtinteressen von SW!SS REHA gemäss Statuten und Gesetz. Er hat alle Befugnisse, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind, insbesondere:

- Strategische Leitung und Überwachung der gesamten Tätigkeit von SW!SS REHA;
- Vertretung von SW!SS REHA gegenüber Dritten;
- Einberufung der Generalversammlung;
- Vorbereitung der Geschäfte der Generalversammlung;
- Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung;
- Schaffung, Mandatierung und Aufhebung von Fachkommissionen;
- Schaffung, Mandatierung und Aufhebung von Arbeitsgruppen (Ressorts);

- Entscheide betr. Zertifizierung und Rezertifizierung aufgrund eines Auditberichts über die Einhaltung der Qualitäts- und Leistungskriterien;
- Einzelregelungen im Zusammenhang mit der automatischen Löschung von Mitgliedschaften gemäss Art. 8;
- Anstellung des Geschäftsführers und Formulierung des Leistungsauftrages für die Geschäftsstelle;
- Verabschiedung von Reglementen, soweit die Statuten diese vorsehen oder die Interessen von SW!SS REHA oder deren Mitglieder dies verlangen;
- Erlass eines Organisationsreglements;
- Wahl und Mandatierung des politischen Beirates;
- Erstellen des Jahresbudgets und Festlegen der Aufnahmegebühren;
- Festsetzung von festen Entschädigungen sowie Spesenvergütungen (insbesondere Sitzungsgeldern und Reisekosten) an Vereinsorgane und -gremien;
- Abfassung politischer Stellungnahmen;
- Einleiten von Rechtsverfahren;
- Finanzcontrolling.

Art. 22 Das Präsidium

- 1 Der Präsident setzt die Tagesordnungen der Sitzungen des Vorstands fest, leitet die Arbeiten und Beratungen der Organe von SW!SS REHA (insbesondere, aber nicht abschliessend, der Geschäftsstelle und deren Geschäftsführers), vertritt SW!SS REHA nach aussen, wacht über die Einhaltung der Statuten und den Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung und des Vorstands.
- 2 Er ist der direkte Vorgesetzte des Geschäftsführers.
- 3 Der Vorstand ernennt aus seiner Mitte maximal zwei Vizepräsidenten, die mit bestimmten Aufgaben betraut werden können.

8. Die Geschäftsstelle

Art. 23 Aufgaben und Organisation der Geschäftsstelle

- 1 Der Geschäftsstelle obliegt die operative Führung von SW!SS REHA.
- 2 Der Geschäftsführer leitet die Geschäftsstelle. Er trägt die Verantwortung für die gesamte operative Führung von SW!SS REHA. Er untersteht dem Präsidenten und nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.
- 3 Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Wahrnehmung aller Aufgaben und Dienstleistungen zur Umsetzung der durch den Vorstand verabschiedeten Gesamtstrategie und des Leistungsauftrages;
 - Vorbereitung des Voranschlags zu Handen des Vorstands und Verwaltung der finanziellen Mittel im Rahmen des Voranschlags;
 - Kommunikation nach aussen in operativen Fragen;
 - Vorbereitung und Umsetzung der Geschäfte des Vorstandes unter der Leitung des Präsidenten.

- 4 Die detaillierten Aufgaben der Geschäftsstelle werden in einem separaten Reglement durch den Vorstand geregelt.

9. Die Revisionsstelle

Art. 24 Wahl und Aufgabe der Revisionsstelle

- 1 Die Generalversammlung wählt für eine Amtsperiode von vier Jahren eine Revisionsstelle, deren Mitglieder nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Revisionsstelle ist wiederwählbar.

Die Revisionsstelle prüft jährlich die Betriebsrechnung und die Bilanz von SW!SS REHA und erstattet über das Ergebnis ihrer Prüfung der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht. Für ihre Pflichten gelten im Übrigen die Bestimmungen des Obligationenrechts (Art. 727 ff. OR).

10. Politischer Beirat und Fachkommissionen

Art. 25 Der politische Beirat

- 1 Der politische Beirat ist ein Konsultationsorgan des Vorstands und steht diesem für politische Fragen sowie Fragen der gesundheitspolitischen Vernetzung zur Seite.
- 2 Der Vorstand beruft die Mitglieder des politischen Beirates und mandatiert diesen zeitlich und inhaltlich nach eigenem Ermessen.

Art. 26 Fachkommissionen

- 1 Zur Bearbeitung besonderer Aufgaben kann der Vorstand Fachkommissionen oder Arbeitsgruppen bestellen. Die Fachkommissionen/Arbeitsgruppen unterbreiten ihre Vorschläge dem Vorstand.
- 2 Der Vorstand beruft die Mitglieder der Fachkommissionen oder Arbeitsgruppen und mandatiert diesen zeitlich und inhaltlich nach eigenem Ermessen.

11. Finanzen

Art. 27 Mittel

SW!SS REHA erhält die Mittel für ihre Tätigkeit aus:

- Aufnahmegebühr;
- Mitgliederbeiträgen, die von der Generalversammlung jährlich festgelegt werden;
- zweckgebundenen Beiträgen von Mitgliedern für besondere Aktionen;
- freiwilligen Zuwendungen.

Art. 28 Haftung der Vereinsmitglieder

Für die Verbindlichkeiten von SW!SS REHA haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder beschränkt sich auf ihre verfallenen Beiträge.

Art. 29 Zeichnungsberechtigung

Die Zeichnungsberechtigung wird vom Vorstand in einem Reglement festgelegt.

Art. 30 Rechnungsführung

Die Rechnung von SW!SS REHA ist nach kaufmännischen Grundsätzen durch die Geschäftsstelle zu führen. Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr.

Art. 31 Liquidation

Im Falle der Auflösung von SW!SS REHA beschliesst die zuständige Generalversammlung über die Verwendung des Vermögens.

12. Schlussbestimmungen

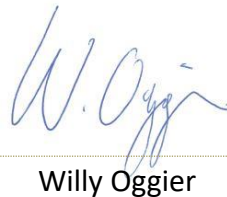
Art. 32 Gesetz

Soweit diese Statuten keine anderen Bestimmungen enthalten, gelten die Vorschriften der Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Art. 33 Inkrafttreten


Diese Statuten wurden letztmals von der Generalversammlung am 17. Juni 2020 geändert und in der vorliegenden Fassung sofort in Kraft gesetzt.

Bern, 17.06.2020



Willy Oggier

Bern, 17.06.2020



Guido Schommer
Geschäftsführer